

Berlin, 25. November 2025

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf
einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistentz
(Pflegefachassistentz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV)**

*Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und
des Bundesministeriums für Gesundheit*

Vorbemerkung

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. vertritt als einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von ca. 40.000 Einrichtungen und Diensten von über 10.800 rechtlich eigenständigen Mitglieds-organisationen, die in allen Feldern des Sozial- und Gesundheitswesens tätig sind. Dazu gehören u.a. zahlreiche stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie Wohngruppen für Senior*innen. Dabei stehen für den Paritätischen gute Arbeitsbedingungen, die Versorgungsqualität sowie gleichermaßen der Schutz und die Selbstbestimmung von Pflegebedürftigen im Fokus.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des vorliegenden Referentenentwurfs Stellung.

A. Einleitung und Zusammenfassung

Der Entwurf sieht die Regelung einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die einheitliche Pflegefachassistentzausbildung vor.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistentenz beinhaltet gemäß der Verordnungsermächtigung in § 47 Absatz 1 PflFAssG die Mindestanforderungen an die Pflegefachassistentzausbildung. Daneben enthält sie Bestimmungen für die Durchführung der staatlichen Prüfung, zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung so-wie die Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 44 PflFAssG und den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 45 PflFAssG. Zudem enthält sie Regelungen zu den Anerkennungsverfahren von Ausbildungen, die außerhalb des Gel-tungsbereichs des Gesetzes abgeschlossen wurden. Die neue Pflegefachassistentenz-ausbildung dauert in Vollzeit 18 Monate. Sie

besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung sichergestellt. Es werden Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen festgelegt, die die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung betreuen. Außerdem wird eine Praxisbegleitung durch die Pflegeschulen vorgesehen. Basierend auf dem in § 4 PflFAssG definierten Ausbildungsziel sieht die Verordnung entsprechend moderner berufspädagogischer Konzepte eine kompetenzorientierte Ausbildung vor. Die Pflegefachassistentenausbildung vermittelt die unter Beachtung der Pflegeprozess-verantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass mit dem gesamten Regelungsvorhaben eine bundesweit einheitliche und eigenständige Ausbildung für die Pflegefachassistentenz geschaffen werden soll. Der Ansatz einer sektorübergreifenden Ausrichtung, mit der die Hoffnung verbunden ist, weitere dringend benötigte Personen für die Pflege zu gewinnen und die bundesweite Mobilität und Flexibilität für ausgebildete Pflegefachassistent*innen verspricht, wird befürwortet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Inhalte der Ausbildung an den Themenfeldern Prävention, Rehabilitation und Sozialraum orientieren müssen. Ferner erlauben wir uns den dringenden Hinweis, dass weitere Berufe angrenzender Bereiche, wie die Eingliederungshilfe, in denen es häufig auch zu einer Durchmischung des Personaleinsatzes kommt, mit bedacht werden müssen. So benötigt bspw. die Heilerziehungspflege ebenfalls eine bundeseinheitlich organisierte Weiterentwicklung der Ausbildung.

Die Einordnung der neuen Pflegefachassistenten ausbildung in einen generalistischen Kontext analog des Pflegeberufegesetz (PflBG) sieht der Paritätische allerdings vor allem mit Blick auf die Anzahl der unterschiedlichen Praxiseinsatzfelder kritisch, denn wie der vorliegende Entwurf der PflFAssAPrV zeigt, ist die jeweilige Dauer der Einsätze nicht ausreichend, um den gesteckten Zielen nachzukommen. Hier hätte das Pflegefach-assistenz einföhrungsgesetz den Ansatz einer sektorübergreifenden Ausrichtung im Sinne einer allg. Pflegehelfer-Grundausbildung verfolgen sollen, die praktisch überall stattfinden kann. Das ist es, was das in der zur Verfügung stehenden Zeit erworbene Wissen ermöglicht. Die gesetzliche Vorgabe erweckt den Eindruck, dass „Minifachkräfte“ in der zur Verfügung stehenden Zeit so weit differenziert ausgebildet werden könnten, dass sie über spezifische Kenntnisse aller Bereiche verfügen. Ein fundiert vermitteltes Basiswissen wäre nach unserer Einschätzung ausreichend gewesen, um in allen Bereichen (unter Anleitung von Fachpersonen usw.) eingesetzt werden zu können. In diesem Sinne hat sich der Paritätische, statt der vorgegebenen drei Pflicht einsätze, für max. zwei Praxiseinsatzfelder ausgesprochen, einer davon sollte ein Schwerpunkteinsatzbereich beim Träger der praktischen Ausbildung sein. Da dies leider keine Berücksichtigung fand, schlägt der Paritätische vor, die Pflicht einsätze zu gunsten des Haupteinsatzes beim Träger der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Darüber hinaus schlägt der Paritätische vor, ein verpflichtendes Angebot an Fort- und

Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen, sodass die Pflegefachassistentenzperson den hochkomplexen Kompetenzen und Aufgabenfeldern gerecht werden kann, um perspektivisch als Bindeglied zwischen Pflegefachperson und Pflegebedürftigen fungieren zu können.

Damit die Ziele erreicht werden, müssen die praktischen Rahmenbedingungen an Schulen und Trägern berücksichtigt werden: auskömmliche Finanzierung, flexible Umsetzungswege, realistische Anforderungen an Personal und Strukturen sowie eine zeitgemäße Öffnung für digitale und hybride Lernformen.

Das Ziel einer sachgerechten Zuordnung der Berufsabschlüsse in der Pflege zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) muss parallel zur Regelung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenbildung weiterverfolgt werden, u. a. um die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflegefachassistentenz unterhalb der Pflegefachkraft eingeordnet wird. Ungeachtet der Debatte, auf welchem DQR-Niveau die Pflegefachkraft eingeordnet werden muss, entspräche dies gegenwärtig dem DQR-Niveau 3, so wie es bspw. auch der Deutsche Pflegerat fordert.

B. Besonderer Teil - Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs

Teil 1 Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistentenzperson - Abschnitt 1 Ausbildung und Leistungsbewertung:

§ 2 - Gliederung der Ausbildung

Die Aufteilung in 1050 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 1280 Stunden praktische Ausbildung ist nachvollziehbar.

Die Verteilung der Praxisanteile von 1280 Stunden sollte zu gunsten des Trägers der praktischen Ausbildung angehoben und die Pflichtleinsätze mit Fokus auf das Erlernen spezieller Kompetenzen, die für das jeweilige Setting stehen, gestaltet werden. Die Reduzierung der Pflichtleinsätze kann so auf 160 Stunden erfolgen. Das entspricht in VZÄ, dass der Azubildende einen ganzen Monat in der Einrichtung tätig ist. Die übrigen 240 Stunden könnten dann dem Träger der praktischen Ausbildung gutgeschrieben werden, sodass dort der Fokus auf der breiten Kompetenzvermittlung und der Prüfungsvorbereitung liegen kann. Auch darf das Onboarding in Verbindung mit dem Aspekt des „Praxisschocks“, dem auseinanderklaffen von Erwartung und Realität in der Praxis, nicht außer Acht gelassen werden, welches vordergründig dem TdpA obliegt.

So kann der Fokus im Setting Krankenhaus auf dem erlernen der medizinischen Behandlungspflege, nach der Gesetzesbegründung des Pflegefachassistentenzgesetzes, eingeteilt nach einfachen medizinisch-diagnostischen sowie wetergehenden Maßnahmen, liegen. Zudem sollte der Fokus auf der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Akteuren im Krankenhaus liegen.

In der ambulanten Pflege kann der Fokus auf dem eigenständigen Treffen von Entscheidungen liegen, wenn der Pflegefachassistent alleine bei dem Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit

unterwegs ist, sowie auf der Zusammenarbeit mit den pflegenden An- und Zugehörigen. Perspektivisch soll der Pflegefachassistent als Bindeglied zw. Pflegebedürftigen und Pflegefachperson fungieren und wird daher perspektivisch mehr „am Bett“ sein, als die Pflegefachperson.

In der stationären Langzeitpflege kann der Fokus auf der gerontopsychiatrischen Versorgung, der Beziehugspflege sowie dem Erhalt der Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen und der palliativen Versorgung liegen.

Die hohen Praxisanteile dürften auch unter aktuellen Personalbedingungen realisierbar sein. Die Vorgabe, dass Fehlzeiten bis zu 25 % eines Pflichteinsatzes angerechnet werden können, erscheint als zu hoch. Denn in Zahlen bedeutet das, dass der Azubis pro Einsatz bis zu 60h fehlen darf. Das sind in Summe 180h und entsprechen in VZÄ einen ganzen Arbeitsmonat. Gerechnet auf die gesamte Praxiszeit, die ungefähr 8 Monate Praxis entsprechen, stehen dann nur noch 7 Monate Praxiszeit insgesamt zur Verfügung. Zusätzlich ist noch Urlaub zu gewähren. Wenn der Absolvent also die gesetzlich mind. 24 Tage Urlaub nimmt und dann noch aus Krankheitsgründen über einen Monat nicht in der Praxis anwesend ist, erscheint das insgesamt als sehr viel. Es stellt sich die Frage, wann genau die Anleitung und Prüfungsvorbereitung stattfinden soll, wenn der Azubi rein rechnerisch nur ein paar Monate in der Praxis ist, vor allem im Kontext der vorliegenden hochkomplexen Assistenzausbildung (siehe Kompetenzen Anlage 1). Es fehlen auch klare Regelungen zur Kompensation längerer Ausfallzeiten (jenseits der Ausbildungsverlängerung) und zu digitalen Ergänzungsangeboten, wobei wir der Ansicht sind, dass Simulationseinheiten Ausfallzeiten nicht kompensieren können.

In § 2 Abs. 5 ist die Verpflichtung zu 40-60 Stunden Nachdienst inhaltlich fragwürdig. Für minderjährige Auszubildende oder Einrichtungen ohne Nachdienstoption ist sie nicht praktikabel: 16-Jährige werden faktisch von der Ausbildung ausgeschlossen; der Umfang ist zu hoch und im ambulanten Setting ist diese Verpflichtung zudem nicht durchführbar.

Änderungsvorschlag:

Änderung der Stundenverteilung in Anlage 3 der praktischen Ausbildung mit Fokus der Ausgestaltung der Lernortaufgaben auf den jeweiligen spezifischen Kompetenzen, die vordergründig in dem jeweiligen Setting erlernt werden können.

Ergänzung um eine bundesweit einheitliche Regelung zur Kompensation von Fehlzeiten durch digitale Lern- oder Simulationseinheiten.

Alternative Möglichkeit Nachdienst: Simulation oder Begleitdienst statt realer Nachdienste.

§ 3 - Theoretischer und praktischer Unterricht

Die Formulierung „in angemessenem Umfang“ in § 3 Abs. 4 (und auch in § 6 Abs. 5) lässt zu viel Interpretationsspielraum. Moderne Pflegepädagogik erfordert eine klare Öffnungsklausel für hybride und digitale Lernformen, inklusive Simulationstraining.

Unter Beachtung der Zielgruppe der Fachassistenzausbildung, nämlich Hauptschulabsolvent:innen, ist zu berücksichtigen, in wie fern die Auszubildenden bereits eigenständig Lernen können. Auch sind ggf. Sprachbarrieren eine Herausforderung zur Umsetzung von eigenständigen Lerneinheiten. Zu Beginn sollten im Curriculum die Voraussetzungen dafür geschaffen werden und durch eine Lehrperson enger begleitet werden. Zudem kann die Gestaltung des selbstgesteuerten Lernens in Kleingruppenarbeit erfolgen, im Sinne des gemeinsamen Lernens. Außerdem könnten digitale Tools Sprachbarrieren überwinden, die in der Muttersprache zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsvorschlag:

Im Curriculum ist zu regeln, dass Auszubildende Techniken zum selbstgesteuerten Lernen erlernen, sodass sie diese, auch perspektivisch im Hinblick auf das lebenslange Lernen, anwenden können und somit die Grundlage für digitale Lehrformate bilden. Die sukzessive als Lernformen anerkannt werden können.

Im Sinne des perspektivischen Anteils an Menschen mit einem Migrationshintergrund die eine Pflegefachassistenzausbildung absolvieren möchten, ist zu prüfen, ob digitale Lerninhalte für bestimmte Muttersprachen (Englisch, Türkisch, Arabisch) zur Verfügung gestellt werden können.

§ 4 – Praktische Ausbildung

Der Entwurf sieht in § 4 (und im Weiteren in §§ 8, 9, 25 ff.) eine sehr komplexe Bewertungsstruktur (Jahreszeugnis, Vornoten, Gesamtnote) und umfangreiche Dokumentationspflichten vor. Pflegeschulen benötigen hierfür digitale Unterstützung und rechtliche Klarheit zur Datenspeicherung.

Änderungsvorschlag:

Entwicklung eines bundesweit einheitlichen e-Portfolios nach § 93 Abs. 4 als Pflichtinstrument. Vereinfachung der Notenbildung (z. B. Integration der Vornoten in die Endbewertung).

§ 5 und § 6 - Praxisanleitung und Qualifikation

Die Festlegung von mindestens 10 % Praxisanleitung pro Einsatz ist qualitativ sinnvoll, in der derzeitigen Personallage vieler Einrichtungen aber nicht realistisch umsetzbar.

Die geforderte Zusatzqualifikation von 300 Stunden sowie jährlich 24 Stunden Fortbildung entspricht dem Niveau der Pflegefachkrafausbildung und überfordert insbesondere kleinere Träger und den ambulanten Bereich¹.

Diese Ausnahmeregelung in Absatz 3, nach der auch andere Pflegefachpersonen Praxisanleitung sein können, sollte wie in Absatz (4) auf 50% eines Einsatzes begrenzt werden, denn am Ende des Einsatzes ist eine Leistungseinschätzung nach § 8 dieser Pfl-FAssAPrV durchzuführen, deren

¹ In Thüringen gibt es keine Zulassung zum Praxisanleiter für Altenpflegehelfer (siehe § 1 ThürFachbWVO).

Ergebnis als Vornote in das Prüfungsergebnis einfließt und eine differenzierte Beurteilung der Kompetenzentwicklung erfordert. Die systematische Planung kompetenzorientierter Praxiseinsätze sowie die Durchführung strukturierter Reflektionsgespräche setzen methodisch-didaktische Fähigkeiten voraus, die eine berufspädagogische Qualifikation zur Praxisanleitung erfordern.

In § 6 Absatz 4 wird der Einsatz von Pflegefachpersonen ohne entsprechende Praxisanleiterqualifikation in Höhe von 50 % ermöglicht, wobei die Einsatzmöglichkeit von 50 % zu unspezifisch ist. Ohne eine Konkretisierung, dass sich dies auf den jeweiligen Einsatz bezieht, besteht die Gefahr, dass einzelne Einsatzstellen die Praxisanleitung vollständig durch Pflegefachassistenzen durchführen und sich auf die Gesamtbetrachtung aller Einsätze berufen. Dies würde dazu führen, dass Auszubildende in einzelnen Praxiseinsätzen ausschließlich durch Personen ohne Pflegefachpersonenqualifikation angeleitet werden, was der Qualitätssicherung der Ausbildung widerspricht. Die Einsatzbezogene Begrenzung stellt sicher, dass in jedem Praxiseinsatz mindestens 50 Prozent der Praxisanleitung durch qualifizierte Pflegefachpersonen erfolgt und somit eine kontinuierliche fachliche Begleitung auf dem erforderlichen Qualifikationsniveau gewährleistet ist.

Änderungsvorschlag:

Verlängerung der Übergangsfrist bis mindestens 31. Dezember 2032.

Förderung von Team- und Tandemmodellen zur gemeinsamen Anleitungsverantwortung.

Die Pauschalen für die Anleitung in der Pflegefachkraftausbildung und in der Pflegefachassistaenzausbildung müssen gleich hoch sein.

Diese Ausnahmeregelung in Absatz 3, sollte wie in Absatz (4) auf 50% eines Einsatzes begrenzt werden.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 4 sollte ergänzt werden um „pro Einsatz“.

§ 7 – Praxisbegleitung durch die Schule

Die Vorgabe „mindestens ein Besuch pro Pflicht einsatz“ ist pädagogisch sinnvoll, erfordert jedoch eine deutliche Ausweitung des Lehrdeputats und eine Finanzierung der Begleitkosten. Zudem sollte ein weiterer Besuch oder geplanter (digitaler) Austausch durch die Praxisanleitung angefordert werden können, um bei etwaigen aufgetretenen Problemen gemeinsam reagieren zu können. Vor allem da es keine Zwischenprüfung geben soll. Der Ausbildungserfolg sollte bei der Planung und Durchführung der Praxisbegleitung im Vordergrund stehen.

Für Pflegeschulen mit mehreren Trägern entsteht ein erheblicher Aufwand an Abstimmung und Dokumentation.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung um eine finanzielle Kompensation für Praxisbegleitung im Rahmen der Ausbildungsförderung.

Zulassung digitaler Begleitformate (Videokonferenz, ePortfolio-Feedback).

In der Vorgabe festhalten, dass mindestens ein Pflichtbesuch erfolgen muss und sowie bei Problemen ein weiterer Pflichtbesuch oder Pflichtaustausch von dem TdpA angefordert werden kann (bspw. digital), um den Ausbildungserfolg sicherzustellen.

§ 9 – Jahreszeugnisse

Es ist nicht ersichtlich, warum die Leistungseinschätzungen der praktischen Ausbildung nur bis zur Hälfte der Ausbildungszeit (9 Monate) berücksichtigt werden sollen, wenn das Jahreszeugnis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres (12 Monate) erstellt wird. Je nach Kursplanung (Ferienzeit, Weihnachten...) wurden dann erst 2 Einsätze absolviert. Diese geringe Anzahl an Leistungseinschätzungen ist problematisch, da gemäß § 25 die Jahresnoten als Vornoten in die staatliche Prüfung einfließen und somit das Prüfungsergebnis beeinflussen. Fraglich ist zudem, wie mit Personen umgegangen wird, die die Ausbildung aufgrund von anrechenbaren Vorleistungen verkürzen?

Änderungsvorschlag:

Die Regelung sollte eindeutig auf das Ende des ersten Ausbildungsjahres (12 Monate) ausgerichtet werden, um eine breitere und damit valide Bewertungsgrundlage zu gewährleisten.

§ 10 – Kooperationsverträge

Die in Landeshoheit delegierte Ausgestaltung führt zu bürokratischer Uneinheitlichkeit. Schulen mit überregionalen Kooperationen (z. B. Universitätskliniken) sind mit unterschiedlichen Vertragsmustern konfrontiert. Eine Empfehlung adäquat zu der BiBB-Broschüre für Kooperationsverträge in der Pflegefachkraftausbildung ist wünschenswert.

Im Weiteren wäre es förderlich bundeseitig die Kostenweiterleitung als zwingenden Bestandteil der Kooperationsverträge zu nennen, es sei denn alle Parteien verzichten darauf.

Änderungsvorschlag:

Bundeseinheitliche Mindeststandards und Musterverträge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, um die kurze Frist bis Anfang 2027 einhalten zu können.

Teil 2 Staatliche Prüfung - Abschnitt 1 Allgemeines und Organisatorisches:

§ 13 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

In Absatz 2 ist klarzustellen, ob als praktische Fachprüfer*innen ausschließlich Lehrkräfte nach § 9 (1) Punkt 2 gemeint sind oder ob jede Lehrkraft, also auch ein*e Honorardozent*in, prüfen kann? Letzteres wird befürwortet, ist aber beispielsweise in NRW nicht möglich aufgrund der unklaren Gesetzeslage.

In Absatz 3 ist zu klären, ob die Qualifikation als Praxisanleiter*in nach § 6 Abs. (1) und (2) gemeint ist oder auch die nach den Abs. (3) und (4) möglichen Ausnahmen. Letzteres wird nicht befürwortet, da die Tätigkeit als Fachprüfer*in sowohl die vollständige berufspädagogische Qualifikation zur Praxisanleitung (beispielsweise zur Erstellung eines kompetenzorientierten Bewertungsschemas) als auch die Qualifikation als Pflegefachperson erfordert. Dies ist insbesondere relevant, wenn im praktischen Prüfungsteil Behandlungspflege durchzuführen ist, die gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 durch Pflegefachpersonen anzuleiten ist und somit auch durch diese geprüft werden sollte.

Teil 2 Staatliche Prüfung - Abschnitt 2 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung:

§ 27 – Inhalt des schriftlichen Teils

Die in Absatz 5 vorgesehene Prüfungsdauer von 180 Minuten für die erste Aufsichtsarbeit wird als unangemessen lang eingeschätzt. Selbst in der dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung beträgt die maximale Klausurdauer 120 Minuten. Die in der Begründung zur PfIFAssAPrV genannte Zielsetzung, durch unterschiedliche Prüfungszeiten die unterschiedliche Komplexität der Prüfungsthemen abzubilden, wird ausdrücklich befürwortet. Diese Differenzierung lässt sich jedoch ebenso mit Prüfungszeiten von 120 Minuten für die erste und 90 Minuten für die zweite Aufsichtsarbeit umsetzen. Eine Reduzierung der Prüfungsdauer würde der Leistungsfähigkeit und Konzentrationsfähigkeit der Zielgruppe besser entsprechen und gleichzeitig das Ziel der unterschiedlichen Gewichtung beider Prüfungsteile erreichen.

Änderungsvorschlag:

Reduktion der Prüfungsdauer auf 120 Minuten für die erste und 90 Minuten für die zweite Aufsichtsarbeit.

§ 31 und § 32 – Wiederholung von Aufsichtsarbeiten und Note für den schriftlichen Teil

In beiden Fällen ist zu konkretisieren, ob und in welchem Umfang während der Wiederholungsphase Unterricht stattfinden soll. Gemäß § 19 Absatz 2 PfIFAssG kann das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der auszubildenden Person um längstens sechs Monate verlängert werden. Es bleibt jedoch unklar, inwieweit Auszubildende in dieser Zeit zur Unterrichtsteilnahme verpflichtet werden können oder sollen. Die Verordnung regelt nicht, ob die Festlegung von Unterrichtsinhalten und -umfang in der Kompetenz des Prüfungsausschusses liegt, im Ermessen der Pflegeschule steht oder eine Unterrichtsteilnahme in dieser Phase grundsätzlich

nicht vorgesehen ist. Diese Unklarheit erschwert sowohl die Planung für die Pflegeschulen als auch die Vorbereitung der Auszubildenden auf die Wiederholungsprüfung.

Änderungsvorschlag:

Konkretisierung, ob und in welchem Umfang während der Wiederholungsphase Unterricht stattfinden soll.

Es sollte eindeutig geregelt werden, welche Stelle über Art und Umfang der schulischen Begleitung während der Wiederholungsphase entscheidet und welche Mindeststandards dabei gelten.

Teil 2 Staatliche Prüfung - Abschnitt 4 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung:

§ 39 – Durchführung des praktischen Teils

Der in Absatz 1 beschriebene Ablauf zur Bestimmung der Prüfungsaufgabe ist unklar formuliert. Die Regelung sieht vor, dass die Prüfungsaufgabe "auf Vorschlag der Pflegeschule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt" wird. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar, da die Pflegeschule keine Kenntnis über die konkreten Pflegesituationen und zu pflegenden Menschen in der Prüfungseinrichtung hat. Der Vorschlag für geeignete Pflegesituationen und die zu pflegenden Menschen muss von der Einrichtung kommen, in der die praktische Prüfung stattfindet. Auf Grundlage dieses Vorschlags der Einrichtung können dann die Fachprüferinnen und Fachprüfer in Abstimmung mit der Pflegeschule die konkrete Prüfungsaufgabe bestimmen.

Absatz 4 ist zu präzisieren, um sicherzustellen, dass sowohl die Pflegeschule als auch die Praxiseinrichtung an der praktischen Prüfung beteiligt sind. Die derzeitige Formulierung "von denen mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist" ermöglicht, dass beide Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer aus der praktischen Einrichtung kommen können, während die Pflegeschule nicht vertreten ist. Dies wird nicht befürwortet, da die Beteiligung beider Lernorte für eine fundierte und ausgewogene Bewertung der Prüfungsleistung erforderlich ist. Die schulischen Fachprüferinnen und Fachprüfer bringen die Perspektive des theoretischen Unterrichts und der Kompetenzentwicklung ein, während die praktischen Fachprüferinnen und Fachprüfer die Umsetzung in der realen Pflegesituation beurteilen.

Änderungsvorschlag:

Die Formulierung in Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden, um den tatsächlichen Ablauf korrekt abzubilden.

Es sollte in Absatz 4 eindeutig geregelt werden, dass bei der praktischen Prüfung stets eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer aus der Pflegeschule und eine praktische Fachprüferin bzw. ein praktischer Fachprüfer aus der Einrichtung beteiligt sein müssen.

Teil 2 Staatliche Prüfung - Abschnitt 2 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung; Abschnitt 4 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung; Abschnitt 3 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung:

§ 30 – Bestehen des schriftlichen Teils, § 36 – Bestehen des mündlichen Teils, § 41 – Bestehen des praktischen Teils

Es bleibt unklar, ob für das Bestehen die Durchschnittsnote der Fachprüferinnen und Fachprüfer oder jede einzelne Bewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer mindestens ausreichend sein muss. Besonders problematisch sind die Verweise in § 36 ("nach § 35 Absatz 1") und § 41 ("nach § 40 Absatz 1"), da diese Absätze lediglich regeln, dass die Leistung von den Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet wird. Die Bildung der Note als arithmetisches Mittel ist jedoch in § 35 Absatz 2 bzw. § 40 Absatz 2 geregelt, beim praktischen Teil kommt in § 40 Absatz 3 zusätzlich die Einbeziehung der Vornote hinzu.

Änderungsvorschlag:

Die Verweise sollten präzisiert werden, um eindeutig klarzustellen, ob die aus den Einzelnoten gebildete Durchschnittsnote (ggf. unter Einbeziehung der Vornote) oder jede einzelne Bewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer mindestens ausreichend sein muss.

Teil 5 Sonstige Vorschriften:

§ 91 – Erarbeitung und Inhalt der Rahmenlehrpläne

In § 91 Abs. 4 normiert, dass die Rahmenpläne empfehlende Wirkung haben. Hilfreich wäre es mit Blick auf eine einheitliche qualitätsgesicherte Ausbildung, wenn diese Maßgabe bei der eigenen Erstellung durch die Bundesländer insgesamt evaluiert wird.

§ 93 Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung

Das das Bundesinstitut für Berufsbildung unter Beteiligung der Fachkommission den Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis für die praktische Ausbildung entwickelt ist zu begrüßen, allerdings wäre eine Vorgabe zur verbindlichen Anwendung wünschenswert.

§ 95 Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Eine Abstimmung zwischen BiBB und BAFzA untereinander ist für die Träger wichtig. Es soll dabei Klarheit zur Rolle und der Aufgabe der in den Bundesländern tätigen BAFzA Berater*innen geschaffen werden.

Weiterer Änderungsbedarf

Änderungen des Pflegefachassistenzeinführungsgesetzes:

§ 1 - Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Aufgrund der hohen Komplexität der Assistenzausbildung und das vordergründige Ziel, dass die ausgebildeten Fachassistentzpersonen als Bindeglied zwischen Pflegefachperson und Pflegebedürftigen fungieren werden, da Pflegefachpersonen im kompetenzorientierten Arbeiten vielmehr Pflegeprozessteuerung, administrative Aufgaben und Pflege in instabilen Pflegesituationen übernehmen, braucht es die Notwendigkeit die hochkomplexen Kompetenzen einer Assistenzausbildung zu sichern. Die Absolvent:innen der Pflegefachassistenzausbildung haben nach Anlage 1 dieser Verordnung hohe Kompetenzen zu erlernen, die in Teilen, aufgrund der knappen Ausbildungszeit, nur angerissen werden können. Daher sollte unter § 2 Pflegefachassistenzen gesetz eine weitere Voraussetzung geschaffen werden. Um die Erlaubnis als Pflegefachassistentzperson erhalten bzw. beibehalten zu können, sollten jährlich 24 h (Analog der Praxisanleitung) Pflichtfortbildung abgeleistet werden, um bestimmte, individuelle Kompetenzen, je nach Einsatzsetting zu vertiefen.

Änderungsvorschlag:

Neu - § 2 Nr. 5: jährlich an Pflichtfortbildungen im Umfang von 24 Stunden teilnimmt und diese durch entsprechende Nachweise belegt.

Berlin, 25. November 2025

gez. Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer

Kontakt:

altenhilfe@paritaet.org